

## Satzung des Vereins **Helpingstraypaws**

- Der Verein führt den Namen Helpingstraypaws n.e.V.
- Zweck des Vereins ist: die Lebenssituationen von Strassentieren in Europa, entsprechend den geltenden Tierschutzrichtlinien zu verbessern. Unser Schwerpunkt liegt dabei auf herrenlosen Hunden und Katzen.
- Der Zweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden: den Schutz der Tiere durch Aufklärung, Belehrung und gute Beispiele bei den Menschen vor Ort zu erwirken. Das Verständnis für die Tiere zu entwickeln, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere das Unterlassen jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und diese strafrechtlich zu verfolgen ohne Ansehen der Person zu veranlassen. Hierbei berücksichtigen wir nicht nur Strassentiere sondern auch Haustiere.
- Planung und Unterstützung bei Maßnahmen, die geeignet sind um die Population der Tiere zu reduzieren, wie die Errichtung von tiergerechten Auffangstationen und Kastrationen, Therapie und Pflege von Tieren.
- Die Organisation, Beschaffung und Bereitstellung finanzieller sowie materieller Mittel, insbesondere Arznei- und Futtermittel um die medizinische Versorgung der Tiere im Ausland zu erleichtern und die Lebensumstände.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen vor Ort, die das Ziel haben den Tierschutz bei der Bevölkerung sowie den staatlichen und politischen Institutionen zu fördern.
- Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen, Gewissen, Zeit und Können dem Vereinszweck zu helfen und ihn zu fördern.
- Die Jugend frühzeitig dem Tierschutz nahezubringen und zu pflegen.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich und muss mindestens sechs Wochen vor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
- Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.
- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie hat im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattzufinden.
- Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.
- Fordern mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tage einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens einem Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmungen nicht gewertet werden.